

Begründung zur Zweiten Änderungsverordnung zur Coronaschutzverordnung vom 8. März 2021

Zu § 3

Körpernahe Dienstleistungen bergen durch die erforderliche Nähe zwischen den Dienstleistungserbringern und den Kundinnen und Kunden ein erhebliches Ansteckungspotential, das durch die leichter übertragbaren Virusvarianten noch erheblich geworden ist. Um sicherzustellen, dass auch bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerksleistungen, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstands, die zum Schutz vor Infektionsübertragungen unbedingt notwendigen Masken einen Drittschutz entfalten, wurde auch für diesen Bereich in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 festgelegt, dass Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen. Denn diese Masken schützen nur die Trägerin bzw. den Träger selbst, durch die Funktion des Ventils, welches die verbrauchte Atemluft der Trägerin bzw. des Trägers nach außen transportiert, aber nicht den Dritten.

Zu § 5

Da Masken mit Ausatemventil die Anforderungen an einen Drittschutz nicht erfüllen, denn durch das Ventil wird die verbrauchte Atemluft der Trägerin bzw. des Trägers nach außen transportiert, gilt für Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 Satz 3 und für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 4 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer vergleichbaren Maske.

Zu § 7

Die neu aufgenommenen Unterrichtungen beziehen sich auf die verschiedentlich im Ordnungsrecht vorgeschriebenen beruflichen Unterrichtungen durch die Industrie- und Handelskammern als Voraussetzung der Berufsausübung (z.B. im Bewachungsgewerbe). Ebenfalls zugelassen werden sog. kompensatorische außerschulische Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Darüber hinaus sind Nachhilfeangebote sowie musikalischer Unterricht und Kunstunterricht in Gruppen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulässig.

Damit zulässige Angebote nach § 7 Absatz 1a nicht nur Schülerinnen und Schülern und damit im Zusammenhang mit der Schule zu ermöglichen und auch die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zulässigen Angebote zu erleichtern, sind nun junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren in Gruppen von bis zu 5

Personen erfasst. Angebote der Sozial- und Jugendhilfe werden auf Einzelangebote oder Gruppenangebote für bis zu fünf junge Menschen bis einschließlich 18 Jahren sowie im Freien höchstens 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren beschränkt. Diese Öffnungen tragen als erster Schritt den besonderen sozialen und pädagogischen Unterstützungsbedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Wegen Ihrer großen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Ertüchtigung nicht nur von Kräften von Polizei und Feuerwehr, sondern auch der Bevölkerung zur Selbst- und Nothilfe werden in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a nun auch Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz zugelassen. Dieser Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt das mit der Durchführung in Präsenz verbundene Infektionsrisiko, welches zudem durch die Anordnung zur strikten Beachtung der Hygienevorschriften, zu Abstand und Lüften möglichst geringgehalten wird.

Da sich der Mindestabstand auch bei dem nach § 7 Absatz 3 zulässigen Betrieb von Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen in den entsprechenden Fahrzeugen nicht einhalten lässt, ist darauf zu achten, dass von den Beteiligten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen wird, um den erforderlichen Anforderungen an den Drittschutz Rechnung zu tragen. Denn durch die ungefilterte nach außen Leitung der Atemluft der Trägerin bzw. des Trägers durch das Ventil besteht nur ein Eigenschutz aber kein Schutz gegenüber beziehungsweise der Abgabe von Aerosolen in die Raumluft.

Zu § 10

Vom Verbot des Betriebs von Freizeit- und Vergnügungsstätten wird der Betrieb von Skiliften ausgenommen. Aufgrund der stabilen Infektionszahlen wird für diesen unter freiem Himmel stattfindenden Transport das Infektionsrisiko derzeit als geringer eingeschätzt, wenn abweichend von § 2 bei der Beförderung und in Warteschlangen die Einhaltung eines größeren Mindestabstands von 2 Metern gewährleistet ist.

Zu § 12

Kinder bis zum Schuleintritt sind gemäß Absatz 2 Satz 2 von der Testpflicht ausgenommen.

Ausgenommen von der Testpflicht bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde zulässigerweise keine Maske trägt, sind auch medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkerinnen und Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen. Für diese gilt ebenso wie für die in Absatz 3 genannten Angebote, dass medizinisch notwendige Dienstleistungen schon zuvor ohne diese Einschränkungen zulässig waren, weil auch hier die Infektionsrisiken und das (medizinische) Interesse an der Dienstleistung in einem ausgewogeneren Verhältnis

stehen und zudem die medizinisch orientierten Dienstleister regelhaft und aufgrund der zahlreichen weiteren Schutzvorschriften eine höhere Gewähr für eine infektionsschutzgerechte Vornahme der Dienstleistung bieten.

Zu § 16

In Fortsetzung der bisherigen Regelung zu möglichen kommunalen Lockerungen sind bei nachhaltigem und signifikantem Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 abweichende Regelungen per Allgemeinverfügung möglich. Dabei sind jedoch stets die Inzidenzen der umliegenden Kommunen und die Auswirkungen auf die Region als Ganzes zu betrachten. Die Regelungen nach Absatz 3 bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Ministeriums.